

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Zusatzspielordnung Jugend des HV RPS (ZSpOJ) ergeht gemäß § 4 der Spielordnung des Deutschen Hockey Bundes (SPO DHB). Sie ergänzt die SPO DHB, die Jugendordnung des Deutschen Hockey Bundes (JO DHB) und die Zusatzspielordnung des HV RPS (ZusSpO RPS). Sie gilt für alle Vereine im HV RPS und deren Mitglieder.

(2) Soweit die ZSpOJ nichts anderes bestimmt, gelten die SPO DHB, die JO DHB und die ZusSpO RPS.

§ 2 Organe und Zuständigkeiten

(1) Organe der Jugendarbeit im HV RPS sind

- der Jugendtag
- der Jugendausschuss (JA RPS)

(2) Der Jugendtag wählt den Jugendwart (männlich) - nachfolgend „Jugendwart“ -, den Jugendwart (weiblich) – nachfolgend „Mädchenwart“ - für jeweils zwei Jahre.

(3) Dem Jugendausschuss gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a Ziffer 2 SPO DHB obliegt die Durchführung der Meisterschaftsspiele der in § 16 Abs. 1 SPO DHB genannten Altersklassen der Jugend.

Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendwart. Weitere Mitglieder sind der Mädchenwart, der Landestrainer der männlichen U 16 und der Landestrainer der weiblichen U 16 und die Jugendwarte der Hockey-Bezirksverbände Rheinland, Rheinhessen, Pfalz und Saar.

Der Jugendwart kann erforderlichenfalls weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

(4) Der Jugendwart benennt aus den Mitgliedern des JA RPS drei Personen als „Zuständigen Ausschuss Jugend – ZA J –, im Sinne von § 3 Abs. 4 SPO DHB. Der ZA J ist zuständig für die in § 3 Abs. 4 Buchst. **a – e** genannten Entscheidungen. Der Jugendwart und der Mädchenwart sollen dabei immer beteiligt sein, außer im Falle ihrer Befangenheit. Im Fall der Befangenheit beruft der Jugendwart aus den Mitgliedern des JA RPS die erforderlichen Ersatzmitglieder. Sollte dies nicht möglich sein, kann er andere Personen in den ZA J berufen.

§ 3 Jugendtag

(1) Der Jugendtag ist die Vollversammlung der Vereine im HV RPS, denen Jugendliche im Sinne des § 16 SPO DHB als Mitglied angehören.

(2) Der Ordentliche Jugendtag findet im gleichen Jahr wie der Ordentliche Verbandstag des HV RPS mindestens **s** zwei Wochen vor diesem statt. Die

Einberufung eines außerordentlichen Jugendtags durch das Präsidium ist nach den Vorschriften des § 10 Abs. 3 der Satzung des HV RPS möglich.

(3) Bei Wahlen haben die in Abs. 1 genannten Vereine jeweils eine Stimme. Bei anderen Abstimmungen haben daneben der Jugendwart und der Mädchenwart jeweils eine Stimme.

(4) Für die Durchführung des Jugendtages sind die Vorschriften des § 5 Abs. 4 und 5, 9 – 12 der JO DHB sinngemäß maßgebend.

§ 4 Meldepflichten der Vereine, Meldegebühren

(1) Meldungen zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen müssen erfolgen

- für die Feldhockeysaison bis zum 31.12. des Jahres, das der betreffenden Feldhockeysaison vorausgeht,
- für die Hallenhockeysaison bis zum 15.06. des Jahres, in dem die betreffende Hallenhockeysaison beginnt.

Der JA RPS kann Ausnahmen zulassen.

(2) Mit den Mannschaftsmeldungen für die Hallenhockeysaison muss der Verein für jede gemeldete Mannschaft eine, vom JA RPS vor Beginn der Saison festzusetzende, Meldegebühr auf das Konto des HV RPS einzahlen. Die Zahlung der Meldegebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme der gemeldeten Mannschaften an den Meisterschaftsspielen.

(3) Der JA RPS setzt mit der Veröffentlichung der jeweiligen Spielpläne einen Termin **fest**, zu dem die Vereine verpflichtet sind, Datum und Spielbeginn der Heimspiele ihrer Mannschaften an den Jugendwart, den Mädchenwart und den zuständigen Staffelleiter zu melden.

§ 5 Spielverlegungen

Spielverlegungen nach Meldung des Spieltermins und der Anschlagzeit sind zulässig, wenn dem zuständigen Staffelleiter ein von beiden betroffenen Vereinen einvernehmlich vereinbarter Termin gemeldet wird. Dabei soll er dem die Verlegung verursachenden Verein die damit verbundenen Kosten auferlegen.

Der Jugendwart, **im Fall seiner Verhinderung der zuständige Staffelleiter**, kann Spiele und Spieltage der Jugendaltersklassen vor der Anreise der Gastmannschaft / der Gastmannschaften absetzen, wenn die Anreise aufgrund der herrschenden oder vorhergesagten Wetterbedingungen am Ort der anreisenden und / oder am Ort, an dem das Spiel / die Spiele stattfinden soll / en zu einer erheblichen Gefahr von Unfällen führen kann. Bei der Neuansetzung sind die Termine weiterführender Meisterschaften zu beachten.

§ 6 Spielgemeinschaften, Teilnahme an Meisterschaftsspielen, Stammspielermeldung

(1) Auf Antrag von Vereinen kann der JA RPS zulassen, dass Mannschaften, die aus Spielern zweier Vereine des HV RPS gebildet werden (Spielgemeinschaften), an Meisterschaftsspielen der Oberliga oder der Verbandsliga der entsprechenden Altersklasse teilnehmen.

Diese Mannschaften können nicht an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen (§ 4 Abs. 4 Buchst j SPO DHB).

(2) Vereine können in einer Alters- und Spielklasse mit mehr als einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen teilnehmen. An Endrunden und Halbfinalspielen um die Rheinland-Pfalz-Saar-Meisterschaft ist nur die erste Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt, sofern diese sich dafür qualifiziert.

(3) Nehmen Vereine in einer Alters- und Spielklasse mit mehr als einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen teil, soll die Reihenfolge der gemeldeten Mannschaften ihrer Spielstärke entsprechen.

(4) Vereine, die in einer Alters- und Spielklasse mit mehr als einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen teilnehmen, müssen vor Beginn einer Saison dem zuständigen Staffelleiter für jede gemeldete Mannschaft eine namentliche Stammspielermeldung abgeben. Die Meldung muss im Feldhockey für Großfeldmannschaften mindestens 11, für Dreiviertelfeldmannschaften mindestens 9 und für Kleinfeldmannschaften sowie im Hallenhockey für alle Mannschaften mindestens 6 Namen enthalten.

Eine Meldung für die unterste Mannschaft in einer Altersklasse muss nicht erfolgen. Spieler, die einem Nachwuchskader – U 14 und U 16 – des HV RPS angehören, müssen in ihrer Altersklasse als Stammspieler der ersten Mannschaft ihres Vereins gemeldet werden.

Dies gilt nicht für Torhüter, wenn mehr als ein Torhüter einem Nachwuchskader der betreffenden Jugendaltersklasse angehört.

(5) Gehören dem Nachwuchskader einer Altersklasse (U16 oder U 14) mehr als die gemäß Absatz 4 Satz 2 als Stammspieler zu meldenden Spieler eines Vereins an, dürfen die weiteren Kaderspieler auch in der zweiten Mannschaft der betreffenden Jugendaltersklasse ihres Vereins als Stammspieler gemeldet werden.

(6) Die jeweiligen Landestrainer stellen den jeweils zuständigen Staffelleitern vor Beginn einer Saison die vollständigen Kaderlisten zur Verfügung.

Die Kaderlisten sollen auch im Internet auf der RPS Seite zeitgleich veröffentlicht werden.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen in Absatz 3 und Absatz 4 sollen die Staffelleiter Maßnahmen nach § 13 der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey Bundes (SGO DHB) ergreifen.

§ 7 Spielkleidung

In Meisterschaftsspielen müssen die Spielführer eine entsprechende Kennzeichnung tragen.

Abs. 2 gestrichen

§ 8 Wartezeiten für Mannschaften und Schiedsrichter

Die Wartezeit für Mannschaften und Schiedsrichter beträgt bei Feldhockeyspielen 30 Minuten und bei Hallenhockeyspielen 15 Minuten.

§ 9 Schiedsrichter

(1) Meisterschaftsspiele im Feld- und Hallenhockey, insbesondere Spiele der Endrunden um Rheinland-Pfalz-Saar-Meisterschaften, der männlichen Jugend A und B und der weiblichen Jugend A und B sollen von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Besitz einer Lizenz des HV RPS sind. Können keine lizenzierten Schiedsrichter gestellt werden, sollen die Spiele von Personen geleitet werden, die weder Betreuer noch Trainer einer der am Spiel beteiligten Mannschaften sind. Diese Personen sollen ausreichende Kenntnisse der jeweiligen Hockeyregeln besitzen.

(2) Kleinfeldspiele sollen in allen Altersklassen von Betreuern oder Trainern der nicht an dem betreffenden Spiel beteiligten Mannschaften geleitet werden.

(3) Bei Meisterschaftsturnieren dürfen die Spiele nicht von Spielern geleitet werden die auch in einer teilnehmenden Mannschaft eingesetzt werden.

§ 10 Strafen - Gebühren

(1) Abweichend von § 50 SPO DHB und von § 16 ZusSpO RPS sollen die Staffelleiter die folgenden Strafen verhängen:

- | | |
|--|---------|
| - unterlassene oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Gastmannschaft über Spieltermin und/oder Anschlagzeit | 10,-- € |
| - Unterlassen des ordnungsgemäßen Ausfüllens des Spielberichts bogens | 15,-- € |
| - Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses, je Pass (höchstens aber insgesamt 50,-- €) ab der Altersklasse U 12 | 5,-- € |
| - unterlassenes oder nicht unverzügliches Absenden des Spielberichts bogens | 15,-- € |

(2) Unterlässt eine Mannschaft die Absage ihrer Teilnahme an einem Spiel oder an einem Turnier, oder erfolgt die Absage weniger als 48 Stunden vor Beginn des Spiels oder des Turniers soll der zuständige Staffelleiter eine Bearbeitungsgebühr von 30,-- € festsetzen.

(3) Der Heimverein hat für einen störungsfreien Ablauf des Spiels / der Spiele zu sorgen. Er ist verpflichtet, Spieler, Trainer und Betreuer sowie die Schiedsrichter vor verbalen und / oder tätlichen Angriffen durch Zuschauer, die in erheblicher Weise gegen den sportlichen Anstand verstoßen, zu schützen und solche Zuschauer auf Verlangen der Schiedsrichter sowie bei Meisterschaftsturnieren auf Verlangen des

Turnierleiters vom Platzgelände oder aus der Halle zu verweisen. Kommt der Verein dem Verlangen nicht nach, können die Schiedsrichter das Spiel, bei Meisterschaftsturnieren können die Turnierleiter das Spiel oder das Turnier abbrechen. Darüber hinaus soll der ZAJ Maßnahmen gem. § 13 der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey Bundes (SGO DHB) ergreifen.

II. Bestimmungen für den Spielverkehr

§ 11 Ligeneinteilung und Spielberechtigung

(1) Die Einteilung in die Altersklassen der Jugend richtet sich nach § 16 SPO DHB.

(2) In den Altersklassen männliche und weiblichen Jugend A und B (U 18 und U 16), der Knaben A und B und der Mädchen A und B (U 14 und U 12) gibt es jeweils eine Oberliga RPS und eine Verbandsliga RPS.

In den Altersklassen der Knaben C und D sowie der Mädchen C und D gibt es Spielrunden.

Die SPO DHB, die ZusSpO RPS und die ZspOJ RPS sind für alle Meisterschaftsspiele verbindlich.

(3) In den Altersklassen Knaben **B, C und D** können, nur in den Verbandsligen, jeweils Spielerinnen der Altersklassen Mädchen **B, C und D** eingesetzt werden. Die Zahl dieser Spieler darf die Zahl der übrigen Spieler der Mannschaft, die gleichzeitig auf dem Spielfeld sind, nicht übersteigen. Der ZAJ kann Ausnahmen zulassen.

(4) In Kleinfeldspielen der Altersklassen Knaben **B, C und D** im Feldhockey und im Hallenhockey sind ebenfalls gemischte Mannschaften zulässig.

(5) Im Feldhockey der Altersklassen Knaben C und D und Mädchen C und D sowie in Kleinfeldspielen der Altersklasse Knaben B und Mädchen B dürfen, abweichend von § 1 Abs. 1 der **Regelempfehlungen** des DHB für Kleinfeldhockey, die Mannschaften aus maximal vierzehn Spielern bestehen. Eine Mannschaft darf sieben Spieler (sechs Feldspieler und einen Torwart) gleichzeitig auf dem Spielfeld haben.

§ 12 Meisterschaftsspiele im Feldhockey

(1) In den Altersklassen der männlichen Jugend A und B und der weiblichen Jugend A und B gibt es jeweils die Oberliga RPS und die Verbandsliga RPS. Die Festlegung der Zahl der teilnehmenden Vereine, des Spielmodus und Einteilung in Gruppen obliegt dem JA RPS. Die Mannschaften der Oberliga ermitteln die jeweiligen Rheinland-Pfalz/Saar-Meister.

(2) Die Rheinland-Pfalz/Saar-Meister der Altersklassen männliche Jugend A und B, weibliche Jugend A und B, der Knaben A und der Mädchen A sind teilnahmeberechtigt an den Vor- bzw. Zwischenrunden des DHB zur Deutschen Meisterschaft. Die Zahl weiterer teilnahmeberechtigter Mannschaften richtet sich nach den Festlegungen durch den DHB. Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme, rückt die nächstplatzierte teilnahmeberechtigte Mannschaft nach.

(3) In den Altersklassen der Knaben B und Mädchen B werden die Rheinland-Pfalz/Saar-Meister jeweils auf Dreiviertelfeld (OL) und auf Kleinfeld (VL) ermittelt.

(4) In den übrigen Altersklassen werden keine Rheinland-Pfalz/Saar-Meisterschaften ausgespielt. Die Spiele in diesen Altersklassen werden in der Regel in Turnierform durchgeführt. Dabei ist ein integrierter Hockey-Mehrkampf verpflichtend durchzuführen. Näheres dazu regelt ein Anhang zu dieser ZspOJ.

§ 13 Meisterschaften im Hallenhockey

(1) § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die beiden erstplatzierten Mannschaften der Altersklassen der männlichen Jugend A und B, der weiblichen Jugend A und B, der Knaben A und der Mädchen A sind teilnahmeberechtigt an den Süddeutschen Meisterschaften des Süddeutschen Hockey-Verbandes. § 11 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) In den Altersklassen Knaben B und Mädchen B werden Rheinland-Pfalz/Saar-Meisterschaften ausgespielt.

(4) In den Altersklassen Knaben C und D und Mädchen C und D werden keine Rheinland-Pfalz/Saar Meisterschaften ausgespielt. § 12 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten

Änderungen der ZSpOJ können nur durch das Gesamtpräsidium des HV RPS beschlossen werden.

Diese ZSpOJ löst die ZSpOJ vom 20.11.2004 ab und tritt durch Beschluss des Präsidiums des HV RPS am 01.04.2011 in Kraft.

Geändert in den §§ 2, 3 und 14 durch Beschluss des Gesamtpräsidiums am 21.05.2012

Geändert durch Beschluss des Gesamtpräsidiums am 10.02.2014 mit Wirkung zum 01.04.2014